

VCI-Position zum

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag

Belastung durch hormonstörende Chemikalien beenden Drucksache 19/14831 vom 06.11.2019

Die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hatte im November 2019 einen Antrag „Belastung durch hormonstörende Chemikalien beenden“ in den Bundestag eingebracht. Der Antrag enthält eine Reihe von Aussagen zu befürchteten gesundheitlichen Auswirkungen und zu angeblichen Lücken in der Regulierung auf deren Basis ein nationaler Aktionsplan gefordert wird.

Der VCI nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Berücksichtigung der Aktivitäten auf europäischer Ebene:

Die Europäische Union hat in den letzten Jahrzehnten ihre Rechtsvorschriften zur Regulierung chemischer Stoffe immer weiter ausgebaut. Wichtigstes Ziel ist hierbei ein hohes Maß an Sicherheit für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt zu gewährleisten. Die EU-Rechtsvorschriften zählen heute anerkanntermaßen zu den anspruchsvollsten Vorschriften mit dem höchsten Schutzniveau weltweit. Sie gelten für alle chemischen Stoffe, auch für solche mit endokrin wirksamen Eigenschaften.

Die Europäische Kommission hat mit ihrer Mitteilung „Für einen umfassenden Rahmen der Europäischen Union für endokrine Disruptoren“ vom 7. November 2018 eine Reihe von Maßnahmen gestartet, um das Potenzial der betreffenden EU-Rechtsvorschriften voll ausschöpfen zu können. Genannt werden in der Mitteilung u. a. folgende Ziele:

- Anstreben eines horizontalen Konzepts zur Identifizierung endokriner Disruptoren in allen EU-Rechtsvorschriften auf der Grundlage der für Pflanzenschutzmittel und Biozide festgelegten Kriterien,
- Aktualisierung der Datenanforderungen in den verschiedenen Rechtsrahmen mit dem Ziel, einer besseren Identifizierung endokriner Disruptoren,
- Vorantreiben der wissenschaftlichen Bewertung endokriner Disruptoren mit Blick auf weitere regulatorische Maßnahmen,
- Ausarbeitung von Leitlinien und Berichten.

Die Kommission vertritt in ihrer Mitteilung die Auffassung, dass für die Identifizierung endokriner Disruptoren ein kohärentes Konzept benötigt werde, das alle einschlägigen EU-Rechtsvorschriften abdecken sollte und sich auf die allgemein anerkannte Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) stützt.

Horizontale Kriterien zur Identifizierung endokriner Disruptoren könnten nachfolgend in die europäischen Rechtsvorschriften aufgenommen werden, um Rechtssicherheit zu gewährleisten und dem potenziellen Risiko vorzubeugen, dass ein Stoff in einem Rechtsakt als endokriner Disruptor eingestuft ist, in einem anderen dagegen nicht.

Der Zeitplan der EU-Kommission sieht vor bis 2021 konkrete Maßnahmen zu definieren und zu implementieren; dem sollte aus Sicht des VCI auf nationaler Ebene nicht vorgegriffen werden.

Berücksichtigung der Bewertungen der wissenschaftlichen Behörden:

Gerade bei einem stark politisierten bzw. polarisierenden Thema, wie den endokrinen Disruptoren, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Bewertungen und Empfehlungen offiziell benannter wissenschaftlicher Institutionen, wie der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) oder des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR), berücksichtigt werden.

In dieser Hinsicht unterstützen wir die Erklärungen der EFSA:

"Als wissenschaftsbasierte Organisation empfiehlt die EFSA, dass diese Substanzen – wie alle anderen Stoffe in der Lebensmittelkette – einer Risikobewertung unterzogen werden, um die vorliegenden Daten bestmöglich zur Gewährleistung der Verbrauchersicherheit zu verwenden. Ein solcher Ansatz berücksichtigt sowohl potenzielle schädliche Wirkungen von Stoffen als auch die jeweilige Expositionswahrscheinlichkeit gegenüber diesen Stoffen. Die EFSA ist der Auffassung, dass Wissenschaftler durch ihr sachverständiges Urteil und die Gewichtung der vorliegenden Daten Klarheit darüber schaffen können, was möglicherweise ein endokriner Disruptor ist und was nicht."

(Quelle: <http://www.efsa.europa.eu/de/topics/topic/endocrine-active-substances>; Antwort auf FAQ 6)

In Deutschland ist das BfR für die gesundheitliche Bewertung von endokrinen Disruptoren zuständig. Die Frage *„Wie wird das gesundheitliche Risiko von Verbraucherinnen und Verbrauchern gegenüber endokrinen Disruptoren eingeschätzt?“* wird vom BfR wie folgt beantwortet:

„Entscheidend für die Einschätzung des gesundheitlichen Risikos ist die Exposition, also der Umfang, in dem ein Mensch mit einer endokrin wirkenden Substanz in Kontakt kommt. Die derzeit vorliegenden Daten zur Exposition gegenüber einzelnen Substanzen wie Bisphenol A oder Phthalaten ergeben keine wissenschaftlich fundierten Belege für eine Gesundheitsgefährdung, auch nicht für besonders empfindliche Verbrauchergruppen wie Kleinkinder oder Jugendliche in der Pubertät. Gleichwohl sollte die Exposition gegenüber endokrinen Disruptoren so gering wie möglich gehalten werden“

(Quelle: https://www.bfr.bund.de/cm/343/fragen_und_antworten_zu_endokrinen_disruptoren.pdf)

Vor diesem Hintergrund vertritt der VCI folgende Position:

- Die Ergebnisse der Aktivitäten der Kommission, die mit ihrer Mitteilung vom 7. November 2018 gestartet wurden, sollten abgewartet und auf nationale Alleingänge verzichtet werden. Die chemische Industrie engagiert sich konstruktiv, z. B. mit konkreten Lösungsvorschlägen, an der Diskussion.
- Der bestehende Rechtsrahmen für Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Biozide und Kosmetika ist geeignet, endokrine Disruptoren zu identifizieren und zu regulieren. Der Vorsorgegedanke ist in diesen Regulationen schon mit verankert.
- Um zu entscheiden, ob ein Stoff hormonschädlich ist, sollten die Wirkstärke des Stoffes, die Exposition, die Schwere der schädlichen Effekte auf einen intakten Organismus, die Reversibilität eines negativen Effekts sowie die Aussagekraft der wissenschaftlichen Daten berücksichtigt werden.
- Alle Grundlagen und Verfahren zur Bewertung, wie z. B. Datenanforderungen, sollten verhältnismäßig und praktikabel sein.
- Im Rahmen dieser Risikobewertungen sollten nach Möglichkeit stoffbezogene Schwellen- bzw. Grenzwerte festgelegt werden können, unterhalb derer keine schädliche Wirkung bei der Verwendung zu befürchten ist. Dieses Vorgehen ist gängiges und bewährtes Prinzip der Chemikalienbewertung und im Risikomanagement.
- Die Festlegung erforderlicher Risikomanagementmaßnahmen (z. B. Beschränkungen, Zulassungen) sollten auf Basis von Risikobewertungen getroffen werden, die auch die Exposition von Menschen und Umwelt berücksichtigen.
- Bei der Regulierung endokriner Disruptoren ist ein europaweites harmonisiertes Vorgehen wichtig. Nationale Alleingänge führen zu Verunsicherung.
- Deshalb halten wir auch das französische Vorgehen mit einem eigenen nationalen Aktionsplan für nicht zielführend. Kategorien für endokrine Disruptoren, wenn sie nicht im EU-Rechtssystem verankert sind, verunsichern den Konsumenten.
- Eine separate Klassifizierung im Rahmen CLP-Verordnung ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll, da es sich bei endokriner Wirksamkeit um einen Wirkmechanismus handelt und nicht um einen eigenen toxikologisch definierten Endpunkt. Grundsätzlich sollten Einstufungen und Kennzeichnungen im Rahmen des Globally Harmonized System (GHS) international einheitlich und harmonisiert erfolgen.

Der Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen berücksichtigt wesentliche Punkte der aktuellen politischen und wissenschaftlichen Diskussion nicht und sollte daher abgelehnt werden.

Anhang 1:

Detailkommentierung des Antrags von Bündnis 90/Die Grünen

Zu den im Antrag erwähnten gesundheitlichen Auswirkungen:

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) kommt bezüglich der möglichen gesundheitlichen Auswirkungen zu folgender Bewertung der Situation:

„Entscheidend für die Einschätzung des gesundheitlichen Risikos ist die Exposition, also der Umfang, in dem ein Mensch mit einer endokrin wirkenden Substanz in Kontakt kommt. Die derzeit vorliegenden Daten zur Exposition gegenüber einzelnen Substanzen wie Bisphenol A oder Phthalaten ergeben keine wissenschaftlich fundierten Belege für eine Gesundheitsgefährdung, auch nicht für besonders empfindliche Verbrauchergruppen wie Kleinkinder oder Jugendliche in der Pubertät. Gleichwohl sollte die Exposition gegenüber endokrinen Disruptoren so gering wie möglich gehalten werden.“

„Epidemiologische Studien zeigen eine Zunahme von Tumoren in Organen, die hormonell reguliert werden, zum Beispiel von Brust- und Prostatakrebs. Die Entstehung dieser Tumore wird durch eine Reihe von Faktoren begünstigt, wie Übergewicht oder Alkoholkonsum. Endokrine Disruptoren werden zusätzlich als ein möglicher Risikofaktor diskutiert. Diskutiert wird auch, ob endokrine Disruptoren an der beobachteten Beeinträchtigung der Zeugungsfähigkeit von Männern durch Hodenhochstand oder sinkende Spermienzahl beteiligt sein könnten. Allerdings ist ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Aufnahme endokriner Disruptoren über Lebensmittel und Umwelt und gesundheitlichen Beeinträchtigungen bisher wissenschaftlich nicht belegt.“

(Quelle:https://mobil.bfr.bund.de/cm/343/fragen_und_antworten_zu_endokrinen_disruptoren.pdf)

Die European Food Safety Authority (EFSA) kommt insgesamt zu folgender Bewertung der Situation:

„Endokrin aktive Substanzen sind chemische Stoffe, die das Hormonsystem beeinflussen oder stören können. Dies kann auf verschiedene Weise geschehen: Einige Stoffe ahmen natürliche Hormone nach, lösen jedoch unerwünschte Reaktionen aus oder blockieren die Wirkung natürlicher Hormone. Andere Stoffe verändern den Hormonspiegel im Körper oder greifen in die Stoffwechselprozesse ein, die natürliche Hormone abbauen. Dabei ist zu betonen, dass solche Wirkungen nicht notwendigerweise schädlich sind. Das Hormonsystem kann sich – abhängig von Faktoren wie Beschaffenheit und Dosis der Substanz, Zeitpunkt der Exposition, Art der Wirkung und körperlicher Verfassung – an die beschriebenen Reize anpassen. Diese Fähigkeit des Hormonsystems wird zuweilen als adaptive Reaktion oder „physiologische Modulation“ beschrieben. Führen besagte Wechselwirkungen oder Störungen allerdings zu Beeinträchtigungen, bezeichnet man diese Substanzen als endokrine Disruptoren.“

„Eine Exposition gegenüber endokrinen Disruptoren könnte die Wahrscheinlichkeit kurzfristig oder im späteren Lebensverlauf auftretender Beeinträchtigungen erhöhen. Die Bedenken hinsichtlich möglicher schädlicher Wirkungen endokriner Disruptoren sind in den letzten Jahren aufgrund von Beobachtungen bei Menschen und wild lebenden Tieren gewachsen. Diese deuten auf eine tendenzielle Zunahme endokriner Erkrankungen und Störungen hin, einschließlich schädlicher Auswirkungen auf Fortpflanzung und Entwicklung in menschlichen Populationen. Die wissenschaftlichen Grundlagen, um diese Tendenzen mit endokrinen Disruptoren in Zusammenhang zu bringen (und andere Faktoren wie Änderungen im Lebenswandel oder genetische Hintergründe auszuschließen) sind nicht eindeutig.“

(Quelle: <http://www.efsa.europa.eu/en/topics/topic/endocrine-active-substances>)

Zu den im Antrag erwähnten Phänomen der „Kreidezähne“:

Das BfR kommt in seiner Bewertung aus dem Jahr 2018 zu dem Ergebnis, dass ein Zusammenhang zwischen „Kreidezähnen“ bei Kindern und der Aufnahme von Bisphenol A nach derzeitigem Stand des Wissens unwahrscheinlich ist und dass man von einem multifaktoriellen Geschehen ausgehen muss:

„Es werden verschiedene Auslöser für die Entstehung von MIH vermutet. Epidemiologische Studien verweisen unter anderem auf Erkrankungen der Mutter im letzten Schwangerschaftsviertel, Komplikationen bei der Geburt oder häufige Erkrankungen des Kindes in den ersten Lebensjahren (v.a. verbunden mit hohem Fieber). Auch ein zu niedriger Vitamin-D-Blutspiegel oder eine frühe Aufnahme des Antibiotikums Amoxicillin werden diskutiert. [...]

Zusammenfassend ergibt sich, dass man bei der Entstehung von MIH von einem multifaktoriellen Geschehen ausgehen muss [...].“

(Quelle: <https://www.bfr.bund.de/cm/343/zusammenhang-zwischen-kreidezahnen-bei-kindern-und-der-aufnahme-von-bisphenol-a-ist-nach-derzeitigem-stand-des-wissens-unwahrscheinlich.pdf>)

Zum im Antrag erwähnten Human-Biomonitoring:

Die chemische Industrie ist vom Nutzen fachgerecht durchgeführter Human-Biomonitoring-Untersuchungen überzeugt. Grundvoraussetzung dafür sind die Anwendung anerkannter und qualitätsgesicherter Analyseverfahren in qualifizierten Laboren, sowie wissenschaftlich begründete Werte zur medizinisch-toxikologischen Beurteilung. Erst durch den Vergleich der gemessenen Werte mit toxikologisch begründeten HBM-Werten kann beurteilt werden, ob eine gesundheitlich relevante Belastung (individuell oder für die Bevölkerung) vorliegt.

Die Forderung nach der Entwicklung aussagekräftiger Bewertungsmaßstäbe wird insofern unterstützt.

Zur Aussage, dass das Human-Biomonitoring derzeit nur wenige Dutzend Chemikalien umfasst, während die WHO allein rund 800 Chemikalien als hormonstörende Stoffe listet, merken wir an, dass es nicht möglich und auch nicht sinnvoll ist, für alle Stoffe

eine Human-Biomonitoring-Analysemethode zu entwickeln und Untersuchungen in der Bevölkerung durchzuführen.

Die Entwicklung von HBM-Analysemethoden ist aufwendig und komplex. Für ein erfolgreiches Human-Biomonitoring müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein, z. B. müssen Informationen zum Metabolismus der Stoffe (u. a. Verweildauer und Ausscheidungswege im Körper) vorliegen und geeignete und spezifische Biomarker identifiziert werden.

Das zeigen unsere Erfahrungen aus der langjährigen und erfolgreichen Zusammenarbeit des VCI mit dem Bundesumweltministerium (BMU) zur Weiterentwicklung des Human-Biomonitorings in Deutschland. Im Rahmen dieses Kooperationsprojekts werden neue Analysemethoden für 50 relevante chemische Stoffe entwickelt, mit denen diese Stoffe im menschlichen Körper verlässlich gemessen werden können. Nach zehn Jahren gemeinsamer Projektarbeit haben wir die geplante Zielgröße von 50 Chemikalien, mit der Auswahl drei weiterer Stoffe in 2020, erreicht. Während die Stoffauswahl für das Human-Biomonitoring-Projekt damit abgeschlossen ist, läuft die Entwicklung der Messmethoden noch bis 2025 weiter.

Für viele chemische Stoffe, deren Vorkommen schon über einen längeren Zeitraum, z. B. vom UBA in der Deutschen Umweltstudie zur Gesundheit (GerES) untersucht wird, zeigen Analysen eine stetige Abnahme der gefundenen Konzentrationen im menschlichen Körper. Dies ist zum Beispiel bei Dioxinen und Furanen, PCB, Blei aber auch bei bestimmten Phthalaten (Weichmacher) und Bisphenol A der Fall:

„Auch die Metaboliten von DEHP, DnBP, DiBP, BBzP und DiNP sowie BPA wurden bereits in GerES IV (2003 – 2006) im Urin von 3- bis 14-Jährigen gemessen. Im Vergleich dazu hat die mittlere Belastung in GerES V ebenfalls deutlich abgenommen (berechnet als geometrisches Mittel wesentlicher Metabolite). Die mittleren Belastungen der ab 2007 beschränkten Phthalate BBzP, DiBP, DnBP und DEHP liegen aktuell nur noch bei rund einem Fünftel bis einem Viertel der in GerES IV gemessenen Konzentrationen. Die mittleren Belastungen mit DiNP betragen noch rund 70 Prozent und mit BPA noch 74 Prozent der in GerES IV gemessenen Werte.“

(Quelle: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Bundestag zu „Menschliche Schadstoffbelastung“, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/130/1913088.pdf>)

Zu dem im Antrag geforderten gefahrenbasierten Bewertungsansatz und zur Ableitung „sicherer Schwellenwerte“

Wichtig für eine Bewertung von endokrinen Disruptoren und ein auf dieser Bewertung basierendes Risikomanagement (z. B. eine Regulierung) sind international einheitliche wissenschaftliche Kriterien und Vorgehensweisen. Hierzu schlägt das BfR folgendes vor:

„Für die regulatorische Entscheidung muss [...] im weiteren Verfahren eine Differenzierung durch Charakterisierung des Gefährdungspotenzials vorgenommen werden. In der zweiten Stufe des Konzepts erfolgt daher die Charakterisierung des

Gefährdungspotenzials (Hazard Characterization). Bei experimentellen Daten wird - sofern keine gegenteiligen Informationen vorliegen - angenommen, dass die in einem intakten Organismus beobachteten Effekte am Versuchstier auch für den Menschen relevant sind. Außerdem werden eine Reihe weiterer Faktoren berücksichtigt, die in international harmonisierten Regelungen oder wissenschaftlichen Leitfäden zur Beurteilung toxischer Wirkungen verwendet werden. Zu den wichtigsten Faktoren zählen insbesondere die Spezifität, der Schweregrad, die Reversibilität und die Konsistenz der auftretenden Effekte. Außerdem ist die Potenz, also die Dosis, bei der diese Effekte auftreten, entscheidend.

In der dritten Stufe erfolgt die spezifische regulatorische Entscheidung. Durch die in dem Konzept vorgesehene Charakterisierung des Gefährdungspotenzials ist es möglich, Endokrine Disruptoren mit besonders hohem Besorgnisgrad für die menschliche Gesundheit zu benennen. Auf dieser Grundlage können dann die für das jeweilige Verfahren spezifischen regulatorischen Entscheidungen getroffen werden. Dies kann zum Beispiel ein Verbot der Verwendung als Wirkstoff für Pestizide und Biozide oder eine Zulassungspflicht für Chemikalien bedeuten. Ziel jeder regulatorischen Entscheidung ist es, ein hohes Schutzniveau für den Menschen zu gewährleisten.“

Konsens von BfR und EFSA ist, wie oben bereits zitiert, dass eine Risikobewertung vorgenommen wird:

„Entscheidend für die Einschätzung des gesundheitlichen Risikos ist die Exposition, also der Umfang, in dem ein Mensch mit einer endokrin wirkenden Substanz in Kontakt kommt.“

(Quelle: https://www.bfr.bund.de/cm/343/fragen_und_antworten_zu_endokrinen_disruptoren.pdf)

Der VCI ist überzeugt, dass im Rahmen der Risikobewertung Grenzwerte abgeleitet werden können, bei deren Einhaltung eine sichere Anwendung möglich ist.

Zu dem im Antrag geforderten Einstufungssystem gemäß der CLP-Verordnung

Einstufungen und Kennzeichnung müssen im Rahmen des Globally Harmonized System (GHS) international einheitlich und harmonisiert erfolgen. Zur Frage der Einbindung unter GHS hat die EU-Kommission eine Ausschreibung für eine 48-monatige Beratung gestartet, dies macht die Komplexität des Unterfangens deutlich. Auch hier gilt für den VCI die Forderung, dass keine nationalen Alleingänge erfolgen sollten.

Die Einstufung und Kennzeichnung von chemischen Stoffen gemäß der CLP-Verordnung erlaubt keine Bewertung des Risikos, sondern dient der Gefahreinstufung.

Endokrine Aktivität ist ein Wirkprinzip. Die CLP-Verordnung ist nicht dazu ausgelegt, Wirkprinzipien einzustufen, sondern nachteilige Auswirkungen (Gefahren) von Chemikalien zu klassifizieren.

Unter Verwendung der WHO-Definition werden solche nachteiligen Wirkungen wie beispielsweise kanzerogene oder reproduktionstoxische Effekte bereits von bestehenden CLP-Gefahrenkategorien erfasst. Bei Einführung einer ED-Kategorie sind Doppelregulierungen wahrscheinlich.

Wenn Kategorien, wie z. B. „Verdacht auf Wirkpotenzial“ verwendet werden, um Verbote oder Beschränkungen festzulegen, besteht zudem das Risiko, dass sichere Chemikalien ohne ausreichende Begründung vom Markt genommen werden, insbesondere wenn dieser Verdacht nur auf Screening-Studien basiert.

Zu dem im Antrag geforderten Verbot von Bisphenol A

Die EFSA kommt in der Bewertung von Bisphenol A zu folgendem Ergebnis:

„EFSA FAQ 3. Ist BPA aus Lebensmitteln und anderen Quellen gesundheitlich bedenklich?

Die jüngste umfassende Neubewertung der EFSA bezüglich der Exposition gegenüber BPA und dessen Toxizität wurde im Januar 2015 veröffentlicht. Darin kommen die Sachverständigen der Behörde zu dem Schluss, dass BPA für Verbraucher keiner Altersgruppe ein Gesundheitsrisiko darstellt (einschließlich ungeborener Kinder, Kleinkinder und Jugendlicher). Die Exposition über die Ernährung bzw. eine Kombination verschiedener Quellen (Ernährung, Staub, Kosmetika und Thermopapier) liegt deutlich unterhalb dem sicheren Grenzwert (der „tolerierbaren Aufnahmemenge“ oder TDI) für BPA in Lebensmitteln: 4 Mikrogramm pro Kilogramm Körpergewicht pro Tag ($\mu\text{g}/\text{kg KG}/\text{Tag}$). Die höchsten Schätzungen für die von Lebensmitteln und einer Kombination von Quellen ausgehende Exposition (die sogenannte „aggregierte Exposition“) liegen um das 3- bis 5-fache unter diesem TDI-Wert.

Der TDI-Wert ist die (auf Basis des Körpergewichts) geschätzte Menge eines Stoffs, die ohne nennenswertes Risiko ein Leben lang täglich aufgenommen werden kann.“

„EFSA FAQ 10. Bedeutet dies, dass BPA ein Gesundheitsrisiko für Menschen darstellt?

BPA stellt kein Gesundheitsrisiko für Verbraucher dar, da die aktuelle Exposition gegenüber dem chemischen Stoff zu gering ist, um Schaden zu verursachen. Aus dem wissenschaftlichen Gutachten der EFSA geht hervor, dass die BPA-Mengen, denen Verbraucher aller Altersstufen ausgesetzt sind, weit unter dem geschätzten Wert für eine sichere Exposition liegt – der tolerierbaren täglichen Aufnahmemenge (TDI). Die EFSA ist der Ansicht, dass keine Gesundheitsbedenken bestehen, da die höchsten Schätzwerte für die ernährungsbedingte bzw. aggregierte BPA-Exposition, je nach Altersgruppe, drei- bis fünfmal niedriger liegen als der TDI-Wert. Für sämtliche Bevölkerungsgruppen ist allein die ernährungsbedingte Exposition fünfmal geringer als der TDI.“

(Quelle: <http://www.efsa.europa.eu/de/topics/topic/bisphenol>)

Die in Frankreich bestehende nationale Gesetzgebung eines Verbotes von BPA in Lebensmittelkontaktmaterialien steht damit im Widerspruch.

Gesetze zum Schutz von Umwelt und Gesundheit sollten ausschließlich auf europäischer Ebene vorgenommen werden und dementsprechend in allen Mitgliedstaaten gelten. Nationale Alleingänge sind in einem gemeinsamen Binnenmarkt nicht vertretbar. Auch in der kürzlich durchgeführten Stakeholder-Befragung innerhalb des ED-Fitness-Checks der Europäischen Kommission hat sich die überwiegende Mehrheit für europäisch harmonisierte Regelungen ausgesprochen.

Zur Frage der Sicherheit von Parabenen in kosmetischen Mitteln:

Die für kosmetische Produkte zugelassenen Parabentypen kommen in so geringen Mengen mit dem menschlichen Körper in Kontakt, dass eine hormonähnliche Wirkung nicht eintreten kann. Dies bestätigen anerkannte wissenschaftliche Untersuchungen, etwa durch den europäischen Wissenschaftsausschuss für Verbrauchersicherheit, das Scientific Committee on Consumer Safety (SCCS). Auch das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) stellt in seiner Stellungnahme fest, dass die für Kosmetika zugelassenen Parabene innerhalb bestimmter Konzentrationsgrenzen als sicher anzusehen sind. So gelten Methyl- und Ethylparaben aufgrund vorliegender toxikologischer Daten in einer Konzentration von bis zu 0,4 Prozent für alle Bevölkerungsgruppen als sicher. Für Butyl- und Propylparaben gilt eine Konzentrationsgrenze von 0,19 Prozent als sicher. In Babyprodukten, die zur Hautpflege im Windelbereich angewendet werden, dürfen Propyl- und Butylparaben seit Oktober 2015 nicht mehr verwendet werden.

(Quelle: https://www.bfr.bund.de/cm/343/verwendung_von_parabenen_in_kosmetischen_mitteln.pdf)

Ansprechpartner: Dr. Michael Lulei, Bereichsleiter Produktsicherheit,
Abteilung Wissenschaft; Technik und Umwelt
Telefon: +49 (69) 2556-1636
E-Mail: lulei@vci.de

Internet: www.vci.de · [Twitter](#) · [LinkedIn](#)

Verband der Chemischen Industrie e.V.
Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von rund 1.700 deutschen Chemieunternehmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2019 setzte die Branche rund 196 Milliarden Euro um und beschäftigte 464.800 Mitarbeiter.